

Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer – wann greift was?



Das deutsche Steuerrecht kennt etwa 40 Steuerarten, 200 Gesetze und mehr als 100.000 Verordnungen. Das ABC der Steuern reicht dabei von A wie Abgeltungssteuer bis Z wie Zweitwohnungssteuer. Zwar werden Ergotherapeuten in ihrem beruflichen und privaten Leben bei weitem nicht mit allen Steuerarten in Berührung kommen, doch die für sie wichtigsten, wie die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer, sollten ihnen schon vertraut sein.

Einkommensteuer: eine für alle

Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuer ist das Einkommen des Einzelnen. Dazu gehören die Gewinneinkünfte – Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit – aber auch die Überschusseinkünfte – durch nichtselbstständige Tätigkeit, Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte wie zum Beispiel Altersrenten. Selbstständige Ergotherapeuten erzielen als anerkannte Heilberufler Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Ihren Gewinn ermitteln sie in der Regel als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Berücksichtigt werden dabei nur die Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres, die entsprechend dem Geldfluss tatsächlich vereinnahmt bzw. verausgabt wurden. Soweit Forderungen aus erbrachten Leistungen bestehen, werden sie mangels Geldeingang grundsätzlich ebenso wenig berücksichtigt wie ausstehende Zahlungsverbindlichkeiten aufgrund des fehlenden Geldabgangs. Im Gegensatz zur Bilanzierung ermöglicht diese Gewinnermittlungsart eine Einflussnahme auf den zu versteuernden Gewinn des laufenden Jahres. So können geplante Ausgaben noch im Dezember beglichen werden oder das Zahlungsziel für eine erbrachte Leistung so gewährt werden, dass die Zahlung erst im Januar des Folgejahres vereinnahmt wird. Allerdings gibt es einige Ausnahmen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben wie beispielsweise Mieten und Löhne, die zehn Tage vor oder nach

dem Ende eines Kalenderjahres zu- oder abfließen, sind steuerlich in dem Jahr zu berücksichtigen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (10-Tage-Regelung).

Veränderte Abgabefristen und automatische Verspätungszuschläge ab 2019

Wie alle Unternehmer und Selbstständige sind auch Ergotherapeuten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die gute Nachricht: War bisher die Abgabefrist der 31. Mai des Folgejahres, so ist dies ab der Veranlagung für das aktuelle Jahr 2018 der 31. Juli 2019, also zwei Monate später. Die Abgabefrist verlängert sich sogar bis zum 28. Februar 2020, wenn die Steuererklärung in fachkundige Hände gegeben und von einem Steuerberater erstellt wird. Dessen ungeachtet darf das Finanzamt zur Sicherung einer kontinuierlichen Abarbeitung der Steuererklärungen eine vorzeitige Abgabefrist festlegen.

Die schlechte Nachricht: Es kommt es zu einer Verschärfung bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen. So werden ab dem nächsten Jahr automatisch Verspätungszuschläge in Höhe von 0,25% der festzusetzenden Steuern pro Monat der verspäteten Abgabe, mindestens aber 25 Euro pro verspätetem Monat fällig. Bisher lag es im Ermessen der Finanzbehörde, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wurde oder nicht.

Ergibt der Einkommensteuerbescheid eine (Nach-)Zahlung in Höhe von mindestens 400 Euro, so werden künftig vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlungen fällig. Die Fälligkeitstermine sind der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres. Die Vorauszahlungen sind keine zusätzlichen Beträge, sondern werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnet.

RZH.Wir sind die
Spezialisten für
Ihre Abrechnung

**„Durch meine
bundesweite
Vernetzung mit
Kooperations-
partnern
profitieren
Sie von lukrativen
Angeboten.“**

Rebecca Kionka ///
Referat Kooperationen



Jetzt Zeitgewinn mit
RZH-Abrechnung
ausrechnen:

www.rzh.de/rechner

0281 / 9885 - 224
wir_fuer_sie@rzh.de

Ärztliche Verordnung: Voraussetzung für Umsatzsteuerfreiheit

Im Sinne der Umsatzsteuer sind auch Ergotherapeuten Unternehmer. Als solche können sie umsatzsteuerfreie, aber auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Umsatzsteuerfrei sind nur medizinische Heilbehandlungen, bei denen ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Die Behandlungen müssen auf die Beseitigung oder Minderung einer Gesundheitsstörung gerichtet sein.

Laut dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten umfasst die Ergotherapie alle Maßnahmen, die Menschen unterstützen und begleiten, wenn ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder sie von einer Einschränkung bedroht sind. „Ziel der Ergotherapie ist es, die Menschen bei der Durchführung für sie bedeutungsvoller Betätigungen in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit in ihrer persönlichen Umwelt zu stärken. Hierbei dienen spezifische Aktivitäten, Umweltanpassungen und Beratung dazu, dem Menschen Handlungsfähigkeit im Alltag, gesellschaftliche Teilhabe und eine Verbesserung seiner Lebensqualität zu ermöglichen“ (www.dve.info).

Werden die gleichen Behandlungen vorbeugend in Anspruch genommen, damit gar nicht erst eine Gesundheitsstörung eintritt, so handelt es sich um Präventionsleistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dieser feine Unterschied ist bei ergotherapeutischen Behandlungen nicht einfach zu erkennen.

Die Finanzverwaltung gewährt die Umsatzsteuerfreiheit nur für Maßnahmen, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Dagegen wird die Umsatzsteuerfreiheit verwehrt, wenn die gleichen Maßnahmen zwar auf der Grundlage einer ärztlichen Diagnose, aber ohne ärztliche Verordnung ausgeführt werden. In der Regel handelt es sich dabei um sogenannte Anschlussbehandlungen, die von den Krankenkassen nicht finanziert werden, sodass die Patienten die Behandlungskosten selbst zahlen müssen.

Wichtigstes Merkmal für die umsatzsteuerliche Beurteilung einer Therapiemaßnahme ist die Verordnung seitens des Arztes oder Heilpraktikers. Eine eigene fachkundige ergotherapeutische Anamnese bzw. Diagnostik mit einer umfassenden Dokumentation wird nicht als ausreichend angesehen, um die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Ergotherapeuten benötigen somit entweder das Verordnungsmuster 18 oder das blaue Privatrezept des behandelnden Arztes, um ihre eigene Leistung umsatzsteuerfrei abrechnen zu können. Umsatzsteuerfrei sind natürlich auch alle Leistungen, wenn die Ergotherapeutin gleichzeitig Heilpraktikerin ist. Derzeit ist es aber nicht möglich, eine sektorale Heilpraktikererlaubnis für die Ergotherapie zu bekommen – Praxisinhaber, die ihren Schwerpunkt in den sogenannten Selbstzahlerleistungen haben, sollten daher über eine Ausbildung zum „großen“ oder „kleinen“ Heilpraktiker nachdenken.

Zusammenfassend gilt: Ohne Verordnung vom Arzt oder Heilpraktiker gibt es keine Umsatzsteuerfreiheit für Tätigkeiten der Gesundheitsberufe. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt deshalb nur infrage, wenn die Therapie nach dem Heilmittelkatalog verordnungsfähig ist.

Kleinunternehmerregelung vermeidet Umsatzsteuerproblematik

Da in der Praxis die umsatzsteuerfreien Leistungen auf Rezept in der Mehrheit sein werden, ist die Option zur Kleinunternehmerregelung eine Alternative zur ständigen Frage, ob die einzelne Leistung ohne Verordnung nun mit 0%, 7% oder 19% Umsatzsteuer abzurechnen ist. Von dieser Option können Ergotherapeuten profitieren, wenn deren steuerpflichtige Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen und im laufenden Kalenderjahr der Betrag von 50.000 Euro nicht überschritten wird. Da beide Grenzen eingehalten werden müssen, sind sie auch jährlich wieder aufs Neue zu überprüfen. Mit der Option zur Kleinunternehmerregelung darf keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Vielmehr ist bei allen Rechnungen auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen. Mit der Option zur Kleinunternehmerregelung verbunden ist auch der Verzicht auf den Vorsteuerabzug aus Rechnungen an die Ergotherapeuten. Der Verzicht ist jedoch in der Regel nicht von großer Dimension, da ein Großteil der in Eingangsrechnungen enthaltenen Vor-

steuern nicht abzugsfähig ist, da sich der mögliche Vorsteuerabzug am Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Leistungen orientiert.

Soweit steuerpflichtige Leistungen ohne Option zur Kleinunternehmerregelung erbracht werden, sind in der Regel vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Die Termine sind der 10. Tag nach dem Ende eines Quartals, das heißt der 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar eines jeden Jahres. Am Jahresende ist aber immer eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen.

Gewerbesteuer

Gewerbsteuer ist, wie die bereits genannten Steuern, eine Ertragssteuer, die gewerbliche Unternehmen auf der Grundlage ihres Gewinns aus dem Gewerbebetrieb zahlen müssen. Ergotherapeuten unterliegen im Rahmen ihrer heilberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht der Gewerbsteuer. Das bedeutet jedoch nicht eine pauschale Freistellung von der Gewerbsteuer. So gehört zum Beispiel der Verkauf von therapeutischen Hilfsmitteln wie DVDs, CDs, Therapiebällen, Thera-Bändern etc. nicht zu den heilberuflichen ergotherapeutischen Tätigkeiten. Vielmehr handelt es sich hierbei um gewerbliche Tätigkeiten, die für sich genommen einem Gewerbebetrieb zugeordnet werden müssen. Soweit eine Ergotherapeutin in ihrer Praxis eine „Einkämpferin“ ist, genügt es, wenn der Praxisgewinn in den Gewinn aus der heilberuflichen Tätigkeit und in den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb aufgeteilt wird. Der so ermittelte Gewinn aus

dem Gewerbebetrieb führt aber auch nur dann zu einer Gewerbesteuer, wenn der jährliche Freibetrag von 24.500 Euro überschritten wird.

Etwas anders gestaltet sich der Fall, wenn sich Ergotherapeuten mit Berufskollegen zu einer Gemeinschaftspraxis zusammenschließen. In diesem Fall kann der Gewinn aus der Einnahme-Überschussrechnung der Gemeinschaftspraxis nicht aufgeteilt werden. Vielmehr besteht hier die Gefahr der sogenannten Abfärbung. Im Klartext bedeutet dies, dass alle Einkünfte der Gemeinschaftspraxis zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden, wenn die (originär) gewerblichen Einkünfte die verhältnismäßige Bagatellgrenze von 3% der Netto-Umsatzerlöse oder die absolute Bagatellgrenze von 24.500 Euro im Jahr überschreiten. Hierdurch wächst die Gefahr, dass die Gemeinschaftspraxis Gewerbesteuern an die Gemeinde zahlen muss. Auch hier steht der Personengesellschaft jedoch ein Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu. Zudem können die Gesellschafter die gezahlte Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer anrechnen.

Gewerbsteuerpflicht entsteht auch bei der Anstellung von fachlichen Leitungen – sei es für eine Zweitpraxis, sei es als Zulassungserweiterung um Physiotherapie oder Logopädie. Ebenfalls relevant sind in diesem Zusammenhang die Kooperationen mit freien Mitarbeitern. Hier kann aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis ebenfalls Gewerbesteuerpflicht entstehen. Besprechen Sie diese Konstellationen daher mit Ihrem Steuerbüro.

Hinweis: Wird die Ergotherapie-Praxis als GmbH geführt, ist die Praxis kraft Rechtsform gewerblich tätig. Auf die Gewinne wird Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erhoben, auf die ausgeschütteten Gewinne ist dann Abgeltungsteuer zu zahlen.

Die Gewerbesteuer ist mit je einem Viertel der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. September und 15. November eines jeden Jahres an die Gemeinde voranzuzahlen und die Zahlungen werden gemäß Steuerbescheid auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer angerechnet.

Anzeige

Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und
Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182
76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183

www.uffh.de beratungcramer@t-online.de

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE

SIMONE VAHLE

Steuerberaterin im ETL ADVISION-
Verbund aus Lutherstadt Wittenberg,
Fachberaterin für den Heilberufebe-
reich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert
auf Steuerberatung im Gesundheits-
wesen



ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft
mbH, Niederlassung Wittenberg
Puschkinstraße 11, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491 – 41 89 16
Internet: www.advitax-wittenberg.de
E-Mail: advitax-wittenberg@etl.de